

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 69/10 B

L 4 KR 20/08 (Bayerisches LSG)
S 6 KR 32/07 (SG Bayreuth)

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Vereinigte IKK,
Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

2.,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

3. Vereinigte IKK, Pflegekasse,
Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerden der Beigeladenen zu 1. und 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juni 2010 werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Beigeladene zu 2. in der Zeit vom 1.2.1995 bis zum 14.3.2002 in seiner Tätigkeit im Betrieb der Beigeladenen zu 1. der Sozialversicherungspflicht (und Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung) unterlag.
- 2 Der Beigeladene zu 2. war zumindest seit 1.2.1995 in der eine Großbäckerei betreibenden beigeladenen GmbH, Beigeladene zu 1., tätig. Alleingesellschafter und einziger Geschäftsführer der Beigeladenen zu 1. war der Vater des Beigeladenen zu 2. Dieser verstarb am 21.3.2004. Am 25.11.2004 wurde der Beigeladene zu 2. als Geschäftsführer in das Handelsregister eingetragen. Die beklagte Krankenkasse stellte mit Bescheid vom 18.2.2005 fest, dass der Beigeladene zu 2. als Geschäftsführer der Beigeladenen zu 1. seit dem 1.2.1995 nicht mehr sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Die Beklagte übermittelte der klagenden Rentenversicherungsträgerin diesen Bescheid. Letztere teilte der Beklagten mit, dass sie der Beurteilung im Bescheid vom 18.2.2005 nicht zustimme und hat Klage erhoben. Das SG hat unter Änderung des Bescheides festgestellt, dass der Beigeladene zu 2. im Zeitraum vom 1.2.1995 bis 14.3.2002 in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe. Das LSG hat die Berufung der Beigeladenen zu 1. und 2. zurückgewiesen.
- 3 Mit ihren Beschwerden wenden sich die Beigeladenen zu 1. und 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 24.6.2010.

II

- 4 Die Beschwerden der Beigeladenen zu 1. und 2. sind in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beigeladenen haben in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.



- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Die Beigeladenen berufen sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Beigeladenen halten für klärungsbedürftig, "ob ein Fremdgeschäftsführer in einer Familiengesellschaft, der nicht förmlich bestellt oder im Handelsregister eingetragen ist, der Sozialversicherungspflicht unterfällt, unabhängig davon, wie weit der Entscheidungsspielraum des Geschäftsführers im einzelnen tatsächlich reicht".
- 8 Es kann dahinstehen, ob die Beigeladenen damit eine abstrakte, über ihren Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage stellen oder nicht vielmehr eine Frage der einzelfallbezogenen Subsumtion - gekleidet in eine verallgemeinernde Formulierung - aufwerfen. Sie legen nämlich weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit der Frage in der gebotenen Weise dar. Zur Klärungsbedürftigkeit hätte ausgeführt werden müssen, aus welchen Gründen trotz der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von einer selbstständigen Tätigkeit Klärungsbedarf besteht. Dies setzt zumindest eine Auseinandersetzung mit den hierzu ergangenen BSG-Urteilen voraus. Das LSG hat sich zur Begründung seiner Rechtsauffassung ua auf das Urteil des BSG vom 18.12.2001 (B 12 KR 10/01 R - SozR 3-2400 § 7 Nr 20) bezogen. Weder mit dieser Entscheidung noch mit anderen Entscheidungen des BSG zu diesem Themenkreis setzt sich die Beschwerdebegründung auseinander. Zwar führt sie aus, zu der vorliegenden Fallgestaltung, dass eine Person gerade auch in einer familienbetrieblichen Tätigkeit eines Geschäftsführers völlig weisungsfrei diese Tätigkeit verrichtet und somit die Kriterien der Rechtsprechung zur Sozialversicherungsfreiheit von



Fremdgeschäftsführer in Familiengesellschaften erfüllt, aber nicht Gesellschafter, förmlich als Geschäftsführer bestellt oder im Handelsregister eingetragen ist, fehle es bislang an einer höchstrichterlichen Entscheidung. Dies genügt den Darlegungserfordernissen jedoch nicht. Vielmehr hätte ausgeführt werden müssen, aus welchen Gründen die aufgeworfene Frage nicht anhand der bisherigen - wenn auch möglicherweise nicht zu völlig identischen Fallgestaltungen ergangenen - Rechtsprechung beantwortet werden kann.

- 9 Auch die Klärungsfähigkeit wird nicht dargelegt. Nach den nicht mit zulässigen Rügen angegriffenen Feststellungen des LSG war der Beigeladene zu 2. im streitigen Zeitraum nicht zum Geschäftsführer bestellt worden und auch nicht als solcher tätig. Es hätte deshalb weiterer Ausführungen bedurft, aus welchen Gründen die aufgeworfene Frage zur Sozialversicherungspflicht eines Fremdgeschäftsführers gleichwohl entscheidungserheblich und damit in einem Revisionsverfahren klärungsfähig sein kann.
- 10 Des Weiteren machen die Beigeladenen den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der in der Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Die Beigeladenen stützen sich zum einen auf eine Divergenz zum Urteil des BSG vom 8.12.1987 (7 RAr 25/86 - USK 87170). Als vom LSG als tragend zugrunde gelegten Rechtssatz formulieren sie folgende Aussage: "Ein Ausnahmefall für die Selbständigkeit eines Fremdgeschäftsführers ist nicht gegeben, wenn für die Geschäftsführung im Streitgegenständlichen Zeitraum jegliche formale Anhaltspunkte fehlen, da weder ein Geschäftsführervertrag vorliegt, noch eine entsprechende Änderung im Handelsregister vollzogen wurde." Damit sei der dem Urteil des BSG tragend zugrunde gelegte Rechtssatz unvereinbar, dass keine abhängige Beschäftigung gegeben sei, wenn die familiäre Beziehung dazu führe, dass die Tätigkeit des



GmbH-Geschäftsführers im Wesentlichen durch familiäre Rücksichtnahmen geprägt sei und von Seiten der Gesellschafter das Direktionsrecht nicht ausgeübt werde. Darüber hinaus formulieren sie als vom BSG zugrunde gelegten Rechtssatz: "Auch bei einem Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung können die Verhältnisse so liegen, daß eine abhängige Beschäftigung nicht zu bejahen ist (vgl. hierzu BSG vom 29.10.1986 - 7 Rar 43/85). In Sonderheit wird bei einem Geschäftsführer einer Familiengesellschaft, sofern der Geschäftsführer mit den Gesellschaftern familiär verbunden ist und die Höhe seiner Bezüge auch von der Ertragslage der Gesellschaft abhängig ist, eine solche Fallgestaltung in Betracht kommen.

Die in einer derartigen Familiengesellschaft vorliegende Verbundenheit zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführer kann zwischen ihnen ein Gefühl erhöhter Verantwortung füreinander schaffen und einen Einklang der Interessen bewirken. Im Einzelfall können die familiären Beziehungen dazu führen, dass die Geschäftsführertätigkeit überwiegend durch familienhafte Rücksichtnahme geprägt wird und es an der Ausübung einer Direktion durch die Gesellschafter mangelt."

- 12 Ein Widerspruch der so formulierten Rechtssätze ist nicht ohne Weiteres erkennbar. Daher hätten die Beigeladenen in ihrer Beschwerde diesen vermeintlichen Widerspruch weiter erläutern müssen. Hierzu hätte näher ausgeführt werden müssen, aus welchem Grund das LSG, das festgestellt hat, dass der Beigeladene zu 2. im hier streitigen Zeitraum weder zum Geschäftsführer bestellt noch als solcher tätig war, von einer die Sozialversicherungspflicht eines Geschäftsführers betreffenden höchstrichterlichen Entscheidung abgewichen sein könnte.
- 13 Darüber hinaus machen die Beigeladenen eine Abweichung des LSG vom Urteil des BSG vom 11.2.1993 (7 RAr 48/92 - *Die Beiträge* 1993, 521) geltend. Diese Entscheidung des BSG gehe davon aus, dass für die Beurteilung einer abhängigen Beschäftigung nicht entscheidend sei, ob von Seiten der Gesellschafter Einfluss auf die Entscheidung des Geschäftsführers genommen werden könne, sondern, dass nur entscheidend sei, ob auch tatsächlich Einfluss genommen werde. Als vom LSG aufgestellten Rechtssatz formulieren sie: "Im übrigen konnte die Klägerseite auch nicht nachweisen, daß der Vater des Beigeladenen zu 2) seine Rechte als Alleingesellschafter der GmbH nicht mehr wahrnehmen konnte. Unzweifelhaft war er nicht geschäftsunfähig und hielt seine Stellung in der Gesellschaft bis zu seinem Tod inne. An diese formale Rechtslage waren die Beteiligten gebunden, unabhängig, wie weit der Entscheidungsspielraum des Beigeladenen zu 2) tatsächlich im einzelnen reichte." Auch insoweit hätte näher dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen die Entscheidung des LSG von der genannten Entscheidung des BSG abweichen kann, obwohl letztere die Versicherungspflicht eines Geschäftsführers betrifft, das LSG jedoch gerade festgestellt hat, dass der Beigeladene zu 2. zum damaligen Zeitpunkt weder zum Geschäftsführer bestellt noch als solcher tätig war.



- 14 Die Beigeladenen machen in der Beschwerdebegründung letztlich im Kern nur geltend, das LSG habe zu Unrecht die ausgeübte Tätigkeit des Beigeladenen zu 2. nicht als selbstständige Tätigkeit eines Geschäftsführers angesehen, ohne jedoch insoweit zulässige Verfahrensrügen zu erheben. Auf eine vermeintliche fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG kann die Revisionszulassung aber nicht gestützt werden.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Für die Kostenentscheidung im Beschwerdeverfahren ist für alle Beteiligten einheitlich § 193 SGG entsprechend anzuwenden, weil ein Beschwerdeführer, nämlich der Beigeladene zu 2., zum kostenrechtlich begünstigten Personenkreis des § 183 SGG gehört (vgl. BSG SozR 4-1500 § 193 Nr 3).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)